

EDITORIAL

Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten ...

Ist Unternehmen, die in der Baubranche tätig sind, aufgrund der aktuellen Rechtsprechung dringend anzuraten. Dies beginnt mit der Untersuchung von Baustoffen, die auf die Baustelle geliefert werden; wer hier nicht gründlich genug prüft, kann mit späteren Mängelansprüchen gemäß § 377 Abs. 2 HGB ausgeschlossen sein (siehe ne-

Rechtsanwalt
Dr. Ulrich
Dieckert



benstehender Beitrag). Sorgfalt empfiehlt sich auch bei der Abnahme, die durch konkludentes Handeln erklärt werden kann, was den Lauf von Verjährungsfristen in Gang setzt (siehe OLG München, Seite 4 dieses Newsletters). Verlassen sollte man sich auch nicht auf AGB, in denen die Preisanpassung für Massenänderungen ausgeschlossen wird; eine solche Klausel wurde vom BGH als unzulässig erklärt (vgl. Seite 5 des Newsletters). Schließlich sollten sich Architekten und Ingenieure nicht auf geltende DIN-Normen verlassen, wenn in der Fachdiskussion bereits sicherere Lösungen diskutiert werden. Um rechtlich auf dem neuesten Stand zu sein, empfehlen wir die Teilnahme an unseren Schulungen (vgl. Seite 7) im ersten Quartal des Jahres, welches sich bekanntlich für die Weiterbildung eignet.

AUS DEM INHALT:

Schulungsprogramm WRD	Seite 7
Hinweispflichten von Architekten und Ingenieuren	Seite 8

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Mangelrüge beim Kauf von Baustoffen

An die Prüfungs- und Untersuchungspflicht des Käufers nach § 377 HGB sind im Interesse einer zeitnahen Klärung von Gewährleistungsansprüchen nicht unerhebliche Anforderungen zu stellen. Wenn die Mangelfreiheit nur durch eine Probeverarbeitung feststellbar ist und dies ohne nennenswerten Kostenaufwand und mit überschaubarem Zeitaufwand möglich ist, kann diese dem Käufer auch zugemutet werden.

OLG München, Urteil vom 24.09.2015
- 23 U 417/15

Ein Bauunternehmen bezog vom Baustofflieferanten Buche-Multiplexplatten zum Zwecke der Verlegung in einem Küchenstudio. Diese Platten wurden in zwei Tranchen am 20.07. und am 25.07.2011 direkt in das Studio geliefert. Mit Schreiben vom 16.08.2011 beanstandete das Unternehmen Mängel, u. a. wegen deutlicher Farbabweichungen. Das Unternehmen rechnet deshalb mit seinem Aufwand für die Mangelbeseitigung gegen die Kaufpreisforderung des Baustofflieferanten auf. Auf dessen Klage wird das Unternehmen vom Landgericht zur Zahlung des Kaufpreises verurteilt.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTES

Dieses Urteil wird vom angerufenen OLG München bestätigt. Soweit das Unternehmen einwendet, bei Anlieferung der Platten seien trotz einer visuellen stichprobenartigen Besichtigung keine Mängel festgestellt worden, findet das beim Gericht keine Beachtung. Denn die später gerügten Farbabweichungen stellen nach Auffassung des OLG keinen verdeckten Mangel i. S. d. § 377 Abs. 3 HGB dar, sondern hätten bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkannt werden können. Eine stichprobenhafte visuelle Untersuchung bei Anlieferung würde nicht aus-

reichen. Vielmehr sei dem Unternehmen zuzumuten gewesen, mehrere stichprobeweise gezogene Multiplexplatten probeweise zu verlegen, um deren Zustand festzustellen. Denn dies wäre ohne nennenswerten Kostenaufwand und mit überschaubarem Zeitaufwand möglich gewesen. Auch den Einwand des Unternehmens, selbst bei einer solchen probeweise Verlegung sei der Mangel möglicherweise nicht entdeckt worden, vorläge, lässt das Gericht nicht gelten. Vorliegend habe das Unternehmen selbst vorge-
tragen, 30 % der Platten seien fehlerhaft gewese-

nen. Dass bei einer derartigen Fehlerquote Stichproben ausschließlich mit mangelfreien Platten gezogen worden wären, sei unwahrscheinlich.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Es kann nicht oft genug auf die Rügepflicht des Käufers von Baumaterialien gemäß § 377

HGB hingewiesen werden. Anders als im Bauvertragsrecht, bei dem Mängel auch noch längere Zeit nach Fertigstellung der Leistung gerügt werden können, gelten im Kaufrecht für Kaufleute nach dem Handelsgesetzbuch strengere Regeln. Werden erkennbare Mängel nach Anlieferung der Ware nicht unverzüglich gerügt, gelten diese gemäß § 73 Abs. 2 HGB als genehmigt. Gewährleistungsansprüche sind danach ausgeschlossen. Das hat auch das OLG Düsseldorf in einer jüngeren Entscheidung vom 08.05.2015 festgestellt. Danach muss der Käufer aufgrund seiner Kaufmanneigenschaft die Ware einer genauen Untersuchung unterziehen, auch wenn diese zeitraubend und/oder tatsächlich oder technisch schwierig ist und gegebenenfalls sogar besondere betriebliche Einrichtungen oder Fachkenntnis voraussetzt. Fehlen dem Käufer die notwendigen Fachkenntnisse, muss gegebenenfalls ein Sachverständiger oder eine sachkundige Person hinzugezogen werden. ■

Bei der Untersuchung muss ggfs. ein Sachverständiger hinzugezogen werden

IMPRESSUM

Herausgeber, V.i.S.d.P.:
 RA Dr. Ulrich Dieckert
 WITT ROSCHKOWSKI DIECKERT
 Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer

WRD Berlin
 Leipziger Platz 15, 10117 Berlin
 Telefon: 030 278707
 Telefax: 030 278706
 E-Mail: berlin@wrd.de

Redaktion/Beiträge:
 Dr. Ulrich Dieckert, RA
 Bernd Kimmich, RA
 Hendrik Bach, RA
 Markus Fiedler, RA
 Stephan Becker, RA
 Dr. Benedikt Overbuschmann, RA
 Konstantin Trakis, RA
 Rebekka Friedrich, RAin
 Christian Zeiske, RA
 Dr. Annette Funk, StB

Niederlassungen WRD:
WRD Hamburg
 Alte Rabenstraße 32, 20148 Hamburg
 Telefon: 040 180401-0
 Telefax: 040 180401-150
 E-Mail: hamburg@wrd.de

WRD Schwerin
 Dr. Hans-Wolf-Straße 15
 19056 Schwerin
 Telefon: 0385 59003-0
 Telefax: 0385 59003-33
 E-Mail: schwerin@wrd.de

WRD Dresden
 Königstraße 4, 01097 Dresden
 Telefon: 0351 21117-60
 Telefax: 0351 21117-77
 E-Mail: dresden@wrd.de

WRD Frankfurt a. M.
 Friedrich-Ebert-Anlage 56
 60325 Frankfurt am Main
 Telefon: 069 75699-0
 Telefax: 069 75699-105
 E-Mail: frankfurt@wrd.de

www.wrd.de
www.bauleiterschulung.de
www.baurecht-wrd.de

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Bieter muss für Klarheit hinsichtlich seiner Firmierung sorgen

- 1. Unterhält ein Bieter zwei unterschiedliche Firmennamen, so muss er bei der Anfertigung und Verwendung eines Firmenstempels für Firmenklarheit im handelsrechtlichen Sinne sorgen. Dazu gehört, dass im Firmenstempel ein eindeutiger Hinweis auf die entsprechende Gesellschaftsform geführt wird.**
- 2. Zwischen dem Bieter, der das Angebot abgegeben hat, und demjenigen, der den Zuschlag erhalten soll, muss eine unzweideutige Identität vorlegen, insbesondere, wenn zwei Firmen mit ähnlichem Namen auf dem Markt agieren.**
- 3. Zweifel darüber, wer das Angebot abgegeben hat und wer Vertragspartner werden soll, stellen einen Ausschlussgrund gemäß §§ 13, 16 EG VOB/A dar.**

VK Sachsen, Urteil vom 18.09.2015 - 1/SVK/030-15

Bei einem Vergabeverfahren über die Ausführung von Trockenbauarbeiten reichte die Antragstellerin fristgerecht ein Angebot ein. Zum Submissionstermin wurde ein Angebot der Firma A. geöffnet und verlesen. Mit Schreiben gemäß § 101 a GWB vom 17.07.2015 teilte die Vergabestelle der Antragstellerin mit, dass beabsichtigt sei, den Zuschlag auf das Angebot des Bieters A. GmbH zu erteilen. Die Antragstellerin rügte mit Schreiben vom 22.07.2015 die beabsichtigte Zuschlagserteilung und wies darauf hin, dass zur Submission ein Angebot des Einzelunternehmens A. geöffnet und verlesen worden sei. Hingegen solle die Zuschlagserteilung aber an die Firma A. GmbH erfolgen. Nachdem die Vergabestelle der Rüge nicht abgeholfen hat, erhob die Antragstellerin Nachprüfungsantrag zur Vergabekammer Sachsen.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Die Vergabekammer Sachsen gibt dem Nachprüfungsantrag statt. Sie führt aus, dass das Angebot der Firma A. wegen einer nicht auszuräumenden Unklarheit über die Identität des tatsächlich hinter dem Angebot stehenden Bieters

vom Vergabeverfahren auszuschließen ist (§ 16 EG Abs. 1 Nr. 1 b) i. V. m. § 13 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Hintergrund der Entscheidung ist, dass das Angebot nicht zweifelsfrei der A. GmbH zugerechnet werden kann. Urheber des Angebotes sei vielmehr die Einzelfirma A.

Die Vergabekammer hebt hervor, dass das Angebot die Identität des Bieters erkennen lassen müssen. Dies gilt sowohl für Einzelbieter wie für Bietergemeinschaften. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestellung, dem ein Angebot zuzurechnen ist, ist das zum Eröffnungstermin vorliegende Angebot. An der Identität des Bieters gab es vorliegend Zweifel, da die Beigeladene ihr Angebot in einem verschlossenen Umschlag abgegeben hat, der auf eine Einzelfirma A. hinweist. Auf dem Briefkopf dieser Einzelfirma war auch das Angebotsschreiben zum Hauptangebot verfasst. Daneben war drei Alternativangebote beigefügt, die auf dem Briefbogen der A. GmbH verfasst waren. Damit konnte die Vergabekammer genau zuordnen, wer ein Angebot abgegeben hat, nicht erkennen.

Ist die Firmierung unklar, ist das Angebot auszuschließen

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung verdeutlicht, dass Bieter hinsichtlich ihrer Firmierung deutlich aufzutreten haben. Dies gilt nicht nur im Fall der Abgabe eines Angebotes durch einen Einzelbewerber, wie im vorliegenden Fall. Die genaue Firmierung ist insbesondere bei der Abgabe von

geboten von Bietergemeinschaften erforderlich. Gibt eine Bietergemeinschaft ein Angebot ab, so muss diese deutlich machen, dass es sich nicht um das Angebot eines Gesellschafters der Bietergemeinschaft handelt. Damit ist es notwendig, dass die Bietergemeinschaft ihr jeweiliges Angebot unter einem einheitlichen Briefkopf, der ausdrücklich auf die Bietergemeinschaft hinweist, abgibt. Gibt ein Mitglied der Bietergemeinschaft ein Angebot unter seinem Briefkopf, jedoch im Namen einer Bietergemeinschaft ab, besteht das Risiko, dass in diesem Fall die genaue Identität des Bieters nicht festgestellt werden kann, was zum Ausschluss des Angebotes führt. ■

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Leistungsverweigerungsrecht trotz verjährter Mängelansprüche

Der Besteller kann wegen eines Mangels der Werkleistung ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Unternehmer nach Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche gemäß § 215 BGB geltend machen, wenn dieser Mangel bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist in Erscheinung getreten ist und daher ein darauf gestütztes Leistungsverweigerungsrecht in nicht verjährter Zeit geltend gemacht werden konnte.

BGH, Urteil vom 05.11.2015
- VII ZR 144/14

Die Beteiligten streiten über die Auszahlung restlichen Werklohnes in Höhe von über 187.000 €. Die Beklagte verweigerte die Zahlung unter Hinweis auf ihr Leistungsverweigerungsrecht wegen vorhandener Mängel. Erstmals in der Berufungsinstanz machte die Beklagte am 11. November 2013 als neu entdeckten Mangel geltend, dass sich die Pflasterung in der Einfahrt wölbe. Der Mangel sei nach dem 22. Mai 2013 aufgetreten. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf steht der Beklagten diesbezüglich kein Leistungsverweigerungsrecht mehr zu. Die Abnahme der Werkleistung war am 16. Oktober 2008 erfolgt, sodass die Mängelansprüche bei einer vereinbarten Verjährungszeit von fünf Jahren am 16. Oktober 2013 verjährt waren. Der Mangel sei somit erst nach Eintritt der Verjährung geltend gemacht worden. Das Leistungsverweigerungsrecht könne, so das OLG Düsseldorf, nicht unabhängig von der Geltendmachung des Mangels in nicht verjährter Zeit betrachtet werden. Andernfalls wäre der Besteller bevorteilt, der grundlos eine Werklohnforderung nicht zahlt.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Dies sieht der als Revisionsgericht angerufene Bundesgerichtshof anders. Der Besteller könne wegen eines Mangels der Werkleistung ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Unternehmer auch nach Eintritt der Verjährung

der Mängelansprüche geltend machen. Zur Begründung verweist der BGH auf § 215 BGB. Danach schließt die Verjährung die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht aus, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem die Leistung verweigert werden konnte. Erforderlich sei lediglich, dass der Mangel bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist in Erscheinung getreten ist. Dieser hätte nämlich in nicht verjährter Zeit zu einem Leistungsverweigerungsrecht geführt. Der ab dem 01. Januar 2002 geltende § 215 BGB sei von der Überlegung geleitet, dass ein Schuldner, dem ein Gegenanspruch zusteht, sich als hinreichend gesichert ansehen darf und durch die Verjährungsregeln nicht zur frühzeitigen Durchsetzung seiner Forderung im Wege der Aufrechnung oder Klageerhebung gedrängt werden soll. Nach dem Wortlaut der Vorschrift und dem mit ihr verfolgten Zweck sei es ausreichend, dass das Leistungsverweigerungsrecht bereits in nicht verjährter Zeit bestand und ausgeübt werden konnte.

Der Mangel muss vor Ablauf der Verjährungsfrist in Erscheinung getreten sein

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Nach Ansicht des BGH ist der Besteller nach dem Wortlaut des § 215 BGB nicht mehr gezwungen, ein ihm zustehendes Leistungsverweigerungsrecht vor Ablauf der Verjährungsfrist geltend zu machen, um sich dieses Recht zu erhalten. Ein damit in Einklang stehendes Verhalten kann, so eindeutig der BGH, nicht als Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB) bewertet werden. Der Auftraggeber muss lediglich nachweisen, dass der Mangel bereits in der nicht verjährten Zeit bestanden hat. Für den Auftragnehmer bedeutet diese Rechtsprechung, dass er sich nicht blind auf den Ablauf der Verjährungsfrist verlassen kann, wenn er beispielsweise die Auszahlung von Werklohn verlangt. ■

AKTUELLES

Neue Schwellenwerte

Die EU-Kommission hat die Schwellenwerte, ab denen Aufträge europaweit auszuschreiben sind, am 24.11.2015 mit den Verordnungen (EU) 2015/2170 für die klassischen Vergaben, (EU) 2015/2171 für Vergaben im Sektorenbereich und (EU) 2015/2172 für die Vergabe von Konzessionen geändert. Danach gelten im Baubereich künftig folgende neuen Schwellenwerte:

- für Bauaufträge: 5.225.000 € statt bisher 5.186.000 €
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 209.000 € statt bisher 207.000 €
- für Auslobungsverfahren nach VOF: 209.000 €
- für Aufträge im Sektorenbereich: 5.225.000 € für Bauaufträge, 418.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge
- für die Vergabe von Konzessionen: 5.225.000 € (ab 18.04.2016)

Die EU-Kommission hat diese Schwellenwerte auch in Bezug auf die bisherigen Vergaberichtlinien für anwendbar erklärt. Sie gelten daher über die Verweisung in § 2 VgV für alle Vergabeverfahren, die ab dem 01.01.2016 in Deutschland durchgeführt werden. Nur bei der **Vergabe von Konzessionen** nach der neuen Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) tritt der neue Schwellenwert erst ab dem 18.04.2016 in Kraft.

Nach Inkrafttreten der Neuregelungen der Vergaberechtsreform findet der Verweis auf die EU-Schwellenwerte künftig in § 106 GWB (n. F.) statt.

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Verjährungsbeginn durch konkludente Abnahme

Eine konkludente Abnahme kann auch bei nur scheinbar mangelfreier Fertigstellung den Beginn der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen begründen. Der Verjährungsbeginn wird durch eine nachträgliche ausdrückliche Abnahmeerklärung auch nicht mehr verschoben.

OLG München, Urteil vom 10.11.2015
- 9 U 4218/14 Bau

Der Auftraggeber machte klageweise Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung geltend. Der Auftragnehmer wandte Verjährung ein. Die Parteien stritten u. a. um den Zeitpunkt der Abnahme. Hier von hing der Beginn - und damit auch der Eintritt - der Verjährung maßgeblich ab.

Der Auftragnehmer hatte die Fertigstellung seiner Leistungen angezeigt und schlussgerechnet. Über drei Monate später leistete der Auftraggeber nach entsprechender Rechnungsprüfung die Schlusszahlung. Etwa drei weitere Monate später erfolgte eine Abnahmebegehung, anlässlich derer ein mit „Abnahmeniederschrift“ bezeichnetes Dokument unterzeichnet wurde.

Für den Eintritt der Verjährung kam es streitentscheidend darauf an, ob bereits vor dem Datum des Abnahmeprotokolls die für den Verjährungsbeginn maßgebliche Abnahmewirkungen durch konkludentes Verhalten eingetreten war.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das Gericht wies die Vorschussklage wegen Eintritts der Verjährung ab. Die Leistungen seien durch Prüfung und Zahlung der Schlussrechnung stillschweigend bzw. „konkludent“ abgenommen worden, womit die Abnahmewirkungen bereits eingetreten waren, bevor drei Monate später eine Abnahmeniederschrift gefertigt wurde. Denn diese ändere an den bereits eingetretenen Abnahmewirkungen nachträglich nichts mehr, sodass für den Verjährungsbeginn an die vorherige konkludente Abnahme anzuknüpfen war.

Unbeachtlich war letztlich, ob die Leistungen überhaupt „abnahmereif“, d. h. frei von wesentlichen Mängeln waren, was im Prozess nicht geklärt werden konnte. Mängel könnten aber einer konkludenten Abnahme nur entgegenstehen, wenn der Auftragnehmer wegen ihres – zumindest von dem Auftraggeber behaupteten – Vorliegens nicht davon ausgehen darf, dass die Leistungen als im Wesentlichen vertragsgerecht gebilligt würden.

Doch mit Einreichung der Schlussrechnung hatte der Auftragnehmer die Fertigstellung der Leistungen angezeigt und diese in Rechnung gestellt. Im Folgenden wurde die Rechnung durch das für den Auftragnehmer tätige Architektenbüro geprüft und eine Schlusszahlung geleistet. Nachdem seit Einreichung der Schlussrechnung bis zur Zahlung mehr als drei Monate vergangen waren, lag ein längerer Zeitraum vor, in dem der Auftragnehmer davon ausgehen konnte, dass der Auftraggeber hinreichend in der Lage war, die Leistungen im Hinblick auf etwaige Mängel zu beurteilen und entsprechende Einwendungen zu erheben. Wenn dann aber wesentliche Mängel nicht einmal gerügt werden und trotzdem eine Zahlung erfolgt, konnte dies nach Auffassung des Gerichts von dem Auftragnehmer nur als Billigung der Leistungen als vertragsgemäß aufgefasst werden.

Doch mit Einreichung der Schlussrechnung hatte der Auftragnehmer die Fertigstellung der Leistungen angezeigt und diese in Rechnung gestellt. Im Folgenden wurde die Rechnung durch das für den Auftragnehmer tätige Architektenbüro geprüft und eine Schlusszahlung geleistet. Nachdem seit Einreichung der Schlussrechnung bis zur Zahlung mehr als drei Monate vergangen waren, lag ein längerer Zeitraum vor, in dem der Auftragnehmer davon ausgehen konnte, dass der Auftraggeber hinreichend in der Lage war, die Leistungen im Hinblick auf etwaige Mängel zu beurteilen und entsprechende Einwendungen zu erheben. Wenn dann aber wesentliche Mängel nicht einmal gerügt werden und trotzdem eine Zahlung erfolgt, konnte dies nach Auffassung des Gerichts von dem Auftragnehmer nur als Billigung der Leistungen als vertragsgemäß aufgefasst werden.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Abnahme wird oft vernachlässigt, da nach der Fertigstellung vorrangig die Schlusszahlung und etwaige Kürzungen u.a. wegen Mängeln das Interesse der Bauvertragsparteien bestimmen. Ein Abnahmeprotokoll wird – wenn überhaupt – erst nach einigem Zeitablauf unterzeichnet.

Wie auch im vorliegenden Fall kann dies jedoch zu rechtlichen Unklarheiten und im Zweifel zu empfindlichen Rechtsverlusten führen, wenn bereits zuvor, beispielsweise durch Rechnungsprüfung und Schlusszahlung, eine Abnahme durch schlüssiges Handeln („konkludent“) erfolgt ist. Selbst ein nachträglich erstelltes Abnahmeprotokoll kann an dem einmal begründeten Verjährungsbeginn nichts mehr ändern.

Eine Verjährungsfalle lauert hier nicht nur für den Bauherren, sondern auch bei Generalunternehmern gegenüber ihren Subunternehmern, wenn irrtümlich angenommen wird, dass erst mit Fertigstellung eines Abnahmeprotokolls die Verjährung beginnt, aber schon zuvor eine Zahlung auf die Schlussrechnung geleistet wurde. Dies gilt übr-

gens auch, wenn mit allgemein vorformulierten Klauseln im Vertrag versucht wird, die Abnahme – und damit den Verjährungsbeginn zu verschieben. Denn solche Klauseln sind in der Regel unwirksam. Sinngemäß stellt sich das Problem auch beim Abnahmeverzug des Auftraggebers, wenn erst später eine förmliche Abnahme stattfindet.

Beiden Bauvertragsparteien sollte daher daran gelegen sein, durch eine unmittelbar an die Fertigstellung anschließende förmliche Abnahme zeitnahe klare Verhältnisse darüber zu schaffen, ob und inwieweit die Leistungen als vertragsgerecht betrachtet werden. In Erinnerung zu rufen ist dabei, dass die Abnahme in erster Linie kein tatsächlicher Vorgang ist, wie häufig angenommen wird, sondern die einseitige Erklärung des Auftraggebers, dass er die Werkleistung des Auftragnehmers als vertragsgerecht, d.h. frei von wesentlichen Mängeln, billige.

Nach der Entscheidung des OLG München gilt dies umso mehr, da auch das Vorliegen von wesentlichen Mängeln eine konkludente Abnahme nicht hindern soll, wenn die Mängel zum Zeitpunkt der Schlusszahlung nicht bekannt waren und der Auftragnehmer die Zahlung deshalb als Billigung seiner Leistungen als vertragsgemäß auffassen durfte. ■

Nicht bekannte Mängel stehen der konkludenten Abnahme nicht entgegen

Konkludente Abnahme wird durch späteres Abnahmeprotokoll nicht gegenstandslos

UNSER AUTOR:



Christian Zeiske
Rechtsanwalt

ANKÜNDIGUNG:

BAULEITERSCHULUNG:

DIE VOB/B IN DER PRAXIS (OTTOBRUNN)

Die komplette VOB/B an zwei Tagen -

unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 12./13.05.2016 Dauer: 2 Tage

Referent: RA Bernd Kimmich

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 540,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Kein Ausschluss der Preisanpassung für Massenänderungen in AGB

Wendet der Auftraggeber in einem Einheitspreisvertrag, in dem die VOB/B einbezogen sind, eine Klausel, die Preisanpassungen für Massenänderungen ausschließt, liegt eine unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers vor. Eine solche Klausel ist nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, da nicht nur eine Preisanpassung gemäß § 2 Abs. 3 VOB/B ausgeschlossen wird, sondern darüber hinaus auch eine Anpassung nach § 313 BGB (Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage).

BGH, Urteil vom 04.11.2015
- VII ZR 282/14

Der beklagte Auftraggeber war von der Stadt H. mit der Erstellung einer Lärmschutzwand an einer Bundesstraße beauftragt worden. Er erteilte seinerseits mit Schreiben vom 16.03.2011 der Klägerin als Nachunternehmerin den Auftrag, einen Teil der Arbeiten auszuführen. Im Auftragschreiben heißt es u. a. wie folgt: „Massenänderungen - auch über 10 % - sind vorbehalten und berechtigen nicht zur Preiskorrektur. Nachforderungen werden nur insoweit vergütet, wie sie von unserem Auftraggeber anerkannt wurden.“ Vertragsgrundlage war u. a. die „VOB, neueste Fassung“. Während der Ausführung stellte sich heraus, dass die Leistungen einiger Positionen nicht benötigt wurden und damit entfielen. Bei anderen Positionen reduzierte sich die tatsächlich erforderliche Leistungsmenge gegenüber der beauftragten Menge. Darüber hinaus wurde die Baustraße in einer Größenordnung von 650 m² statt bei Auftragserteilung vorgesehener 9.750 m² zurückgebaut und der eingebaute Naturschotter im Übrigen auf der Baustellen belassen. Die Klägerin rechnet in ihrer Schlussrechnung wegen der Mengenabweichungen einen Betrag von € 83.046,87 und wegen des nicht entsorgten Schotters einen Betrag in Höhe von € 59.212,91 ab. Die Beklagte erkannte die Nachträge nicht an. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Der AN hat einen Anspruch auf Preisanpassung bei Massenänderungen

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Der BGH hat die Revision zugelassen und die Sache zur erneuten Sachverhaltsaufklärung an das OLG zurückverwiesen. Der BGH weist darauf hin, dass die Klausel „Massenänderungen - auch über 10 % - sind vorbehalten und berechtigen nicht zur Preiskorrektur“ unwirksam ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn es sich um eine von Seiten des Auftraggebers gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung handelt. Denn mit dieser Regelung wäre auch eine Preisanpassung zugunsten des Auftragnehmers nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) ausgeschlossen. Ein Ausschluss jeglicher Preisanpassung ist mit dem gesetzlichen Prinzip, dass Leistung und Gegenleistung korrespondieren, nicht zu vereinbaren.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung betrifft eine Klausel, die so oder in ähnlicher Form in einer Vielzahl von Verträgen zu lesen ist. Regelmäßig versuchen Auftraggeber die Preisanpassungen im Falle von Massenänderungen durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu verhindern. Handelt es sich bei einer solchen Klausel um eine Allgemeine Geschäftsbedingung, so ist diese unwirksam, wie der BGH in dieser Entscheidung ausdrücklich feststellt. Ist die Klausel unwirksam, richtet sich der Inhalt des Vertrages gemäß § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften. Danach käme eine Preisanpassung nicht mehr über § 2 Abs. 3 VOB/B in Betracht, sondern nur nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsbedingungen. Der BGH weist jedoch darauf hin, dass im Falle der Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel gegebenenfalls auch die VOB/B heranzuziehen ist, da diese im Auftragschreiben des beklagten Auftragnehmers als nachrangige Vertragsgrundlage genannt ist. Entsprechend wird vorliegend eine Anpassung der Einheitspreise infolge der Mengenminderung nach den Berechnungsgrundsätzen des § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B zu erfolgen haben. ■

AKTUELLES

Verkehrssicherung im Bereich von Baustellen

Das Landgericht Coburg (Urteil vom 11.02.2015 - 12 O 522/14) hatte sich mit einem alltäglichen Sachverhalt zu beschäftigen. Ein Radfahrer befuhr im Sommer 2014 tagsüber eine Straße, deren Belag über eine Breite von 80 cm mindestens 4 cm tief aufgefärscht war. Eine Absperrung der Baustelle war nicht erfolgt. Links neben dem aufgefärschten Streifen verblieb ein Fahrweg von 2,75 m. Der Radfahrer stürzte im Bereich der aufgefärschten Fahrbahnoberfläche und zog sich erhebliche Verletzungen zu. Er nahm die Baufirma und den verantwortlichen Bauleiter auf Zahlung eines Schmerzensgelds im fünfstelligen Bereich in Anspruch.

Das Landgericht wies die Klage ab. Es führte aus, dass die Baufirma, die für die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Baustelle verantwortlich ist, nur diejenigen Gefahren ausräumen muss, vor denen ein verständiger und sorgfältiger Benutzer sich nicht selbst schützen kann, weil die Gefahrenlage völlig überraschend eintritt oder nicht ohne Weiteres erkennbar war. Eine Absturzsicherung hielt das Gericht nicht für erforderlich, da die Auffräschung lediglich eine Tiefe von 4 cm hatte. Zudem war die Auffräschung nach Auffassung des Landgerichts gut sichtbar, sodass der gestürzte Radfahrer sich auf die Auffräschung hätte einstellen können und notfalls vom Rad absteigen müssen.

Die Entscheidung zeigt, dass bei Straßenbaustellen nicht vor jeder Gefahr zu schützen ist. Es dürfte ausreichend sein, bei einer Auffräschung ein Hinweisschild auf das Bestehen einer Baustelle aufzustellen. Weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Warnbaken) sind jedoch nicht notwendig.

TERMINE

Veranstaltungen, auf denen Berufsträger unserer Kanzlei im nächsten Quartal als Referenten auftreten

Die anerkannten Regeln der Bautechnik aus juristischer Sicht

Referent: RA Bernd Kimmich

Termine/Orte:

- 11.02.2016, Hamburg
- 16.02.2016, Hannover
- 23.02.2016, Dortmund
- 25.02.2016, Fürth
- 01.03.2016, Leipzig
- 03.03.2016, Berlin
- 08.03.2016, Karlsruhe
- 10.03.2016, Darmstadt

Veranstalter: Wienerberger Building Material Solutions

Anerkannte Regeln der Technik

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termine/Orte:

- 16.02.2016, Nürnberg
- 23.02.2016, Mainz
- 25.02.2016, Düsseldorf
- 01.03.2016, Hamburg
- 10.03.2016, München
- 15.03.2016, Leipzig
- 17.03.2016, Berlin
- 22.03.2016, Wiesloch

Veranstalter: Triflex GmbH

Rechtsfragen

der Videoüberwachung

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 03.03.2016, Frankfurt

Veranstalter: BHE Akademie

Das Neue Vergaberecht

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 09.03.2016, Köln

Veranstalter:

Bundesanzeiger-Verlag

Kolloquium Drohnenabwehr

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 16.03.2016, Karlsruhe

Veranstalter:

Fraunhofer-Institut

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

EuGH: Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes ist europarechtskonform

Art. 26 Richtlinie 2004/18/EG ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften einer regionalen Einheit eines Mitgliedstaates nicht entgegensteht, nach denen sich Bieter und deren Nachunternehmer in einer schriftlichen, ihrem Angebot beizufügenden Erklärung verpflichten müssen, den Beschäftigten, die zur Ausführung von Leistungen, die Gegenstand eines öffentlichen Auftrages sind, eingesetzt werden sollen, einen in den betreffenden Rechtsvorschriften festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Es ist auch europarechtlich zulässig, dass Bieter und deren Nachunternehmer von der Beteiligung an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages ausgeschlossen werden, wenn sie sich weigern, sich durch eine schriftliche, ihrem Angebot beizufügende Erklärung zu verpflichten, den Beschäftigten einen in den betreffenden Rechtsvorschriften festgelegten Mindestlohn zu zahlen.

EuGH, Urteil vom 17.11.2015
- Rs. C-115/14

Das OLG Koblenz hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Regelung in § 3 des rheinland-pfälzischen Landestarifreugesetzes (LTG-RP) europarechtskonform ist. Nach dieser Regelung dürfen Aufträge nur an Bieter vergeben werden, die sich zur Zahlung des in Rheinland-Pfalz aktuell gültigen Mindestentgeltes in Höhe von € 8,90 (brutto) pro Stunde verpflichten. Dies hatte ein Bieter mit Hinweis auf das im August 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns, welches einen Mindestlohn von € 8,50 festschreibt, mit der Behauptung gerügt, dieses gehe den landesrechtlichen Regelungen vor. Die vom Bieter angerufene Vergabekammer Rheinland-Pfalz hatte den Nachprüfungsantrag abgelehnt, weil das Mindestlohngesetz die Kompetenzen der Landesgesetzgeber nicht besneidet, eigene Vorgabe in Sachen Mindestentgelte zu machen. Außerdem definiere das

Mindestlohngesetz ausdrücklich nur eine Mindestgrenze und schließt damit höhere Entgelte nicht aus.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Der EuGH stellt in seiner Entscheidung fest, dass die Vorgabe einer Mindestentgeltverpflichtung durch eine „regionale Einheit“ eines Mitgliedstaates (hier: eines Bundeslandes) dem Europarecht nicht widerspricht. Nach dem Wortlaut des einschlägigen Artikel 26 der Richtlinie 2004/18 können zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrages vorgeschrieben werden, „sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind“. Nach Auffassung des EuGH ist eine durch den Mindestlohn möglicherweise vorgenommene Beschränkung

Einschränkungen durch Mindestlohn sind als Arbeitsschutz gerechtfertigt

des freien Dienstleistungsverkehrs durch das ebenfalls europarechtlich definierte Ziel des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt. Das Gericht beruft sich dabei auf seine vorangegangene Rechtsprechung, die stets auf den Arbeitnehmerschutz abgestellt hat. Insofern hält es das Gericht auch für zulässig,

dass Bieter aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie sich bei Angebotsabgabe nicht zur Einhaltung des in dem jeweiligen Bundesland vorgeschriebenen Mindestlohns verpflichten.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Der EuGH hat in seinem Urteil aber auch darauf hingewiesen, dass eine Mindestlohnregelung allgemein und branchenunabhängig für die Vergabe aller öffentlichen Aufträge im jeweiligen Bundesland gelten muss. Beschränkungen auf bestimmte Berufszweige oder Gewerke wären demnach unzulässig. Auch gelten die bisherigen Entscheidungen des EuGH fort, wonach es beispielsweise diskriminierend sein kann, wenn ausländische Auftragnehmer durch Vergabegesetze verpflichtet werden, den Mindestlohn auch dann zu zahlen, wenn die Leistung in Gänze im Heimatland erbracht werden (so gemäß TVgG-NRW, welches vom EuGH als rechtswidrig erklärt wurde). ■

WWW.BAULEITERSCHULUNG.DE

Schulungen im 1. Quartal 2016

Auch im 1. Quartal 2016 führen wir wieder unsere bewährten Schulungen zum Baurecht durch. Wie Sie der nachstehenden Übersicht entnehmen können, sprechen wir dabei sowohl Bauleiter als auch Baukaufleute und Poliere an. Wenn Sie diese Seminare für Ihr Unternehmen als Inhouse-Schulungen buchen wollen, sprechen Sie bitte unsere zuständige Frau Goltz unter jana.goltz@wrde.de an. Diese nimmt auch Anmeldungen zu den u. a. Sammelkursen entgegen.

Für alle Seminare gelten für Anmeldungen ab dem 01. November 2015 folgende Sonderkonditionen:

Mehrfachanmeldungen: Bei Anmeldungen von mehr als drei Teilnehmern zu einem Seminar gewähren wir einen Nachlass von 20 % auf den Gesamtbetrag der Rechnung.

Frühbucherrabatt: Bei Anmeldungen, die vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung bei uns eingehen, gewähren wir einen Frühbucherrabatt in Höhe von 15 % auf den Gesamtbetrag der Rechnung.

Eine Kombination der Ermäßigungen ist nicht möglich.

BAULEITERSCHULUNG: DIE VOB/B IN DER PRAXIS (HAMBURG)

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 21./22.01.2016 **Dauer:** 2 Tage
Referent: RA Hendrik Bach
Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“
Konditionen: € 540,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAULEITERSCHULUNG: DIE VOB/B IN DER PRAXIS

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 09./10.02.2016 **Dauer:** 2 Tage
Referenten: RA Bernd Kimmich,
RA Markus Fiedler
Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“
Konditionen: € 540,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

DAS NEUE VERGABERECHT

Typische Fragen und Probleme bei Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Bauaufträge

Datum: 10.02.2016 **Dauer:** 1 Tag
Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert
Seminarunterlagen: ausführliche Gliederung, Sammlung aktueller Gerichtsentscheidungen, Gesetzes- und Verordnungstexte in aktueller Fassung vor (GWB, VgV, VOB/A etc.)
Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

SICHERHEIT BEIM VOB-SCHRIFTVERKEHR

„Wer schreibt, der bleibt“, Hilfe und Anleitung bei der rechtssicheren Formulierung von Schreiben

Datum: 11.02.2016 **Dauer:** 1 Tag
Referent: RA Markus Fiedler
Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“
Konditionen: € 540,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

20 TIPPS UND TRICKS FÜR AUFTRAGNEHMER

Kaufmännische Bestätigungsschreiben, Loslösung vom Pauschalpreis, Leistungsverweigerung bei streitigen Nachträgen, Wirksamkeit vertraglicher Klauseln, Abwehr der Vertragsstrafe, Beweislastumkehr beim Aufmaß und mehr

Datum: 19.02.2015 **Dauer:** 1 Tag
Referent: RA Markus Fiedler
Seminarunterlagen: umfangreiches Skript
Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAUZEIT, BEHINDERUNG UND DOKUMENTATION

Vertrags- und Ausführungsfristen/Konsequenzen des Leistungsverzuges/Rechtsfolgen aus Behinderungen/Anforderungen an die Dokumentation zur Geltendmachung von Mehrkosten/Voraussetzungen für die Durchführung von Beschleunigungen

Datum: 29.02.2016 **Dauer:** 1 Tag
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“
Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

VOB/B FÜR POLIERE

Basiswissen bei der Dokumentation des Bauablaufes (Nachträge, Behinderungen, Stundenlohnarbeiten, Abnahme und Mängel, Aufmaß und Abrechnung)

Datum: 01.03.2016 **Dauer:** 1 Tag
Referent: RA Markus Fiedler
Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“
Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

VOB/B FÜR KAUFLEUTE

Rechtssicherheit bei der kaufmännischen Abwicklung von Bauvorhaben

Datum: 03.03.2016 **Dauer:** 1 Tag
Referent: RA Markus Fiedler
Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“
Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

EINFÜHRUNG IN DIE VOB

Die VOB/B an einem Tag (Vergütung und Nachträge, Ausführungsfristen und Behinderungen, Abnahme und Mängel, Stundenlohnarbeiten, Abrechnung, Sicherung der Werklohnforderung)

Datum: 08.03.2016 **Dauer:** 1 Tag
Referent: RA Markus Fiedler
Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“
Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

VERGÜTUNG UND NACHTRÄGE AM BAU

Darstellung aller Nachtrags- und Preis Anpassungsvorschriften der VOB/B mit Berechnungsbeispielen zur Nachtragshöhe

Datum: 17.03.2015 **Dauer:** 1 Tag
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“
Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN

Hinweispflicht des Statikers auf untaugliches Abdichtungskonzept des Architekten

Architekten und Ingenieure müssen sich ständig über den aktuellen Stand wissenschaftlicher Diskussionen informieren. Sonderfachleute wie der Statiker haben die Pflicht, den Auftraggeber auf hiernach erkennbare Fehler der Architektenplanung hinzuweisen.

Zahl der Architekt an den Auftraggeber Schadensersatz, muss der Statiker, der diese Hinweispflicht verletzt hat, dem Architekten einen Teil des Schadens ersetzen.

OLG München, Urteil vom 14.05.2014
- 9 U 338/12

Die erst im Januar 2016 nach Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den Bundesgerichtshof veröffentlichte Entscheidung des OLG München ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Bei einem im Jahr 1993 errichteten Bauvorhaben kam es nach mehreren Jahren zur Korrosion der Bewehrung in der Tiefgarage, sodass die Tiefgarage für insgesamt mehr als 1 Mio. Euro saniert werden musste. Der Auftraggeber verklagte zunächst den Architekten, der seinerseits dem Statiker den Streit verkündete. In diesem ersten Verfahren einigte sich der Architekt mit dem Auftraggeber auf eine Zahlung in Höhe von € 260.000,00. Nachdem die Haftpflichtversicherung des Architekten den Vergleichsbetrag bezahlt hatte, verklagte der Architekt seinerseits den Statiker auf Zahlung eines Drittels des Vergleichsbetrages und begründete dies damit, dass dem Statiker die Mangelhaftigkeit der von ihm geplanten Abdichtung der Bodenplatte mittels Gussasphalt hätte bekannt sein müssen und der Statiker ihn bzw. den Auftraggeber hierauf hätte hinweisen müssen. Wegen dieser Pflichtverletzung sei der Statiker verpflichtet, ihm mindestens 30 % des von ihm an den Auftraggeber gezahlten Vergleichsbetrages zu ersetzen.

Der Statiker verteidigte sich zunächst mit dem Argument, dass im Jahr 1993 eine Abdichtung von befahrbaren Tiefgaragendecken überhaupt noch nicht in der DIN 1045 vorgeschrieben war und außerdem nach der damals gel-

tenden Abdichtungsnorm DIN 18195 eine Asphalttschicht eine zulässige Abdichtungsmöglichkeit gewesen sei.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das Gericht lässt diese Argumente nicht gelten, weil bereits seit den 80er Jahren bekannt gewesen sei, dass befahrene Tiefgaragendecken eine Abdichtung benötigen und eine Asphalttschicht im Bereich der (Rand)Fugen durch chloridhaltiges Wasser hinterlaufen werden kann und dann durch Risse im Beton Chloride bis zu Bewehrung vordringen und dort Bewehrungskorrosion auslösen können.

Das OLG München geht wie schon das Landgericht München im Ausgangspunkt davon aus, dass eine Gussasphalttschicht aufgrund der Gefahr der Hinterläufigkeit als alleinige Abdichtungsmaßnahme eines Parkdecks oder einer Tiefgaragendecke nicht ausreichend ist, sondern unterhalb der Gussasphalttschicht zwingend eine Lage Bitumenbahnen aufzuschweißen gewesen wäre. Da diese jedoch fehle, liege objektiv ein Mangel der Architektenplanung vor. Auf diesen Mangel hätte der Statiker den Auftraggeber hinweisen müssen.

Diese Hinweispflicht begründet das Gericht damit, dass bereits seit den 80er Jahren bekannt gewesen sei, dass es an einer Vielzahl von Parkdecks und Tiefgaragen zu erheblichen Schäden durch chloridinduzierte Bewehrungskorrosion gekommen sei. Unter Berücksichtigung der konkret geplanten Bewehrung und Rissweitenbeschränkung habe sich daher sowohl dem Architekten als auch dem Statiker die Erforderlichkeit einer ausreichenden Abdichtung erschließen müssen.

Auch der Hinweis, dass in der seinerzeit geltenden DIN 18195 eine Gussasphalttschicht als Abdichtung zulässig gewesen sei, hilft dem Statiker nach Ansicht des Gerichtes nicht weiter, denn seit Ende der 80er Jahre sei bekannt gewesen, dass diese Art der Abdichtung nicht ausreichend sei. Das Gericht verweist dazu auf einen

Vortrag von Prof. Dr. Haack bei den Aachener Bausachverständigentagen 1986. Ergänzend hätte das Gericht auch auf die ZTV-BEL-B von August 1987 abstellen können. In dieser für Brückenbauwerke geltenden Vorschrift wurde schon seinerzeit eine Lage Bitumenbahnen unterhalb des Gussasphaltes zwingend vorgeschrieben.

Das Gericht verlangt letztlich von Architekten und Ingenieuren also die Verfolgung von Diskussionen auf Bausachverständigentagen oder in der Fachliteratur. Alternativ hätten sich Architekten und Statiker auch durch die Lektüre von Normen für Brückenbauwerke oder einen Artikel von Prof. Haack in der Zeitschrift Bitumen, Heft 4, 1989 über die Problematik kundig machen können (das Urteil stellt allerdings nicht auf diesen Artikel oder die ZTV ab, sondern darauf, dass Chloridschäden an Tiefgaragenbauwerken zu diesem Zeitpunkt schon allgemein bekannt gewesen seien).

Mit Blick darauf, dass die Planung einer tauglichen Abdichtung in erster Linie dem Architekten oblag, setzt das Gericht den Mitverschuldensanteil des Statikers mit 30 % an.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Ebenso wie eine Baufirma Bedenken gegen Planungsentscheidungen geltend machen sollte, wenn sie sich nicht sicher ist, ob die Vorgaben des Auftraggebers zu einem mangelfreien Bauwerk führen, sollten Architekten und Ingenieure dies ebenfalls tun, was bisher jedoch nicht üblich ist.

Architekten, Statiker, TGA-Planer und sonstige Sonderfachleute wie etwa Bauphysiker können sich grundsätzlich nicht darauf berufen, dass eine Planung den geltenden DIN-Normen entspricht, sondern müssen Diskussionen in der Fachliteratur aufmerksam verfolgen und den Auftraggeber informieren, wenn Zweifel daran bestehen, ob allein durch Einhaltung der aktuell geltenden Regelwerke ein dauerhaft mangelfreies Bauwerk entstehen kann. Diese Hinweispflicht gilt an Schnittstellen auch für die Beiträge der übrigen Planer. ■

Fachdiskussionen müssen aufmerksam verfolgt werden

Eine Hinweispflicht gibt es insbesondere an Schnittstellen